



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Levin Straub

[REDACTED]

Nur per Email an:

[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE

FAX

INTERNET

BEARBEITET VON

TEL

E-MAIL

AZ

DATUM Berlin, 21. Juli 2017

[REDACTED]

BETREFF Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihre Anfrage vom 15. Juni 2017 / #22071

Sehr geehrter Herr Straub,

über das Internetportal „Gläserne Gesetze“ haben Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt und um Informationen zu einem Gesetzentwurf gebeten.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Absatz 1 IFG besteht aus folgenden Gründen nicht:

Das von Ihnen gewünschte Dokument liegt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht vor. Der betroffene Verband hat im o.g. Gesetzgebungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 IFG.

HAUSANSCHRIFT

VERKEHRSANBINDUNG

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

